

## **Überprüfungs-Satzung der Stiftung Sächsische Gedenkstätten**

betreffend die Überprüfung der Mitglieder der Gremien der Stiftung Sächsische Gedenkstätten (StSG) gemäß § 5 Abs. 2 SächsGedenkStG und der Beschäftigten der StSG gem. Art. 119 der Verfassung des Freistaates Sachsen

vom 27. April 2020

Der Stiftungsrat der StSG hat auf seiner Sitzung am 16. Dezember 2019 die folgende Überprüfungs-Satzung beschlossen:

1. Alle Beschäftigten der StSG sowie die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder ihrer Organe (§ 5 Abs. 1 SächsGedenkStG) werden darauf überprüft, ob ihnen die Eignung für den öffentlichen Dienst fehlt (Art. 119 Verfassung des Freistaates Sachsen, § 5 Abs. 2 SächsGedenkStG). Zu diesem Zweck werden sie auch nach §§ 20 Abs. 1 Nr. 7 Buchst. e), 21 Abs. 1 Nr. 7 Buchst. e) des Gesetzes über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (StUG) zur Feststellung überprüft, ob sie hauptamtlich oder inoffiziell für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR tätig waren, soweit es sich nicht um Tätigkeiten für den Staatssicherheitsdienst vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehandelt hat. Die Überprüfung erfolgt unabhängig von einer bereits erfolgten Überprüfung und wird einmal nach fünf Jahren wiederholt.
2. Die Abfrage bei dem Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (BStU), einschließlich der Beiholung der notwendigen Erklärungen der überprüften Personen und ihrer Unterrichtung über die Abfrage obliegt dem Vorsitzenden des Stiftungsrates (§ 7 Abs. 3 SächsGedenkStG), soweit es die Mitglieder, namentlich benannten Vertreter und ihre Stellvertreter in den Organen der Stiftung und den Geschäftsführer der StSG betrifft, im Übrigen dem Geschäftsführer. Soweit dem Stiftungsrat von Gesetzes wegen nicht bestimmte Personen, sondern Vertreter von Einrichtungen angehören (§ 6 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3, Abs. 3 SächsGedenkStG) bittet der Vorsitzende des Stiftungsrates die entsendenden Einrichtungen um namentliche Benennung ihrer Vertreter und deren Stellvertreter zum Zwecke der Überprüfung.
3. Alle Beschäftigten der StSG und alle Mitglieder und namentlich benannten Vertreter in den Organen der Stiftung sowie ihre Stellvertreter, die am 3. Oktober 1990 ihr 18. Lebensjahr vollendet hatten, geben auf Veranlassung des Vorsitzenden des Stiftungsrates, soweit es die Mitglieder, namentlich benannten Vertreter und ihre Stellvertreter in den Organen der Stiftung und den Geschäftsführer der StSG betrifft, oder auf Veranlassung des Geschäftsführers der Stiftung, soweit es die Beschäftigten der StSG betrifft, die Erklärungen nach Anlage 1 und Anlage 2 ab, soweit sich für die Beschäftigten aus den allgemeinen dienstrechtlichen Vorschriften nichts anderes ergibt.
4. Der Stiftungsrat bildet eine Bewertungskommission. Dieser gehören zwei Vertreter des Stiftungsrates, davon der Sächsische Landesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR, drei Vertreter des Stiftungsbeirates, darunter dessen Vorsitzender, und der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirates an. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht teil. Die Bewertungskommission fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit ihrer Mitglieder. Sie kann bei Bedarf den Betroffenen anhören und im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten den Sachverhalt aufklären.
5. Der Vorsitzende des Stiftungsrates bzw. der Geschäftsführer der StSG leiten die Auskünfte der Überprüfung nach Nr. 1, die Erklärungen nach Nr. 3 sowie alle sonstigen Unterlagen, die für die Feststellung nach Nr. 1 relevant sein können, unverzüglich der Bewertungskommission

zu. Bei Vorliegen sonstiger Erkenntnisse kann der Vorsitzende des Stiftungsrates, der Stiftungsrat oder der Geschäftsführer, soweit es einen Beschäftigten der StSG betrifft, die Bewertungskommission um eine Bewertung bitten.

6. Die Feststellung, ob die Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 Satz 3 SächsGedenkStG vorliegen, obliegt dem Stiftungsrat. Er holt zuvor die Empfehlung der Bewertungskommission ein. Liegt eine Empfehlung der Bewertungskommission vor, muss er über die Feststellung nach Satz 1 entscheiden. Betrifft die Überprüfung einen Beschäftigten der StSG holt der Geschäftsführer vor einer Feststellung nach Art. 119 Verfassung des Freistaates Sachsen die Empfehlung der Bewertungskommission ein. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn nach der Überprüfung gemäß Nummer 1 Tatsachen bekannt werden, die die Eignung für den öffentlichen Dienst (Art. 119 Verfassung des Freistaates Sachsen, § 5 Abs. 2 SächsGedenkStG) in Frage stellen.

7. Trifft der Stiftungsrat die Feststellung, dass die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 3 Satz 3 SächsGedenkStG vorliegen, teilt der Vorsitzende dies dem Betreffenden mit. Für die Beschäftigten der StSG richtet sich das weitere Verfahren nach den geltenden Vorschriften.

8. Der Vorsitzende des Stiftungsrates informiert den Stiftungsrat jährlich in anonymisierter Form über den Stand der Überprüfungen nach § 5 Abs. 2 SächsGedenkStG, der Geschäftsführer entsprechend zur Überprüfung der Beschäftigten der StSG.

9. Die Mitglieder des Stiftungsrates und der Bewertungskommission sind gemäß § 6 Abs. 2 SächsDSG zur Verschwiegenheit über den Inhalt ihrer Tätigkeit zu verpflichten. Der Vorsitzende des Stiftungsrates führt seinen Schriftwechsel über seine ministerielle Anschrift auf dem Briefbogen der StSG. Die organisatorische und technische Unterstützung des gesamten Verfahrens obliegt im Übrigen dem Geschäftsführer. Er hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die im Zusammenhang mit der Überprüfung anfallenden Unterlagen, insbesondere die persönlichen Erklärungen, der Auskunftsbericht des BStU, die Materialien der Bewertungskommission und der Schriftwechsel vollständig dokumentiert und dem Zugriff unbefugter Dritter entzogen sind. Sie sind getrennt von allen anderen Vorgängen verschlossen in der Geschäftsstelle der StSG aufzubewahren. Die den Geschäftsführer selbst betreffenden Unterlagen werden in einem verschlossenen Umschlag separiert von den anderen in der Geschäftsstelle aufbewahrt. Soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, ist den Mitgliedern der Bewertungskommission und des Stiftungsrates Einsicht zu gewähren. Die vor Inkrafttreten dieser Satzung angefallenen Unterlagen sind entsprechend aufzubewahren.

10. Die Satzung wird von der Vorsitzenden des Stiftungsrates ausgefertigt und tritt am Tag nach der Ausfertigung in Kraft. Sie gilt für die derzeitigen und die künftigen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Organe und die derzeitigen und künftigen Beschäftigten der Stiftung. Sie wird im Amtlichen Anzeiger sowie auf der Homepage der StSG veröffentlicht.

Dresden, den 27. April 2020

  
Vorsitzende des Stiftungsrates  
Barbara Klepsch

## Anlage 1: Persönliche Erklärung

### Stiftung Sächsische Gedenkstätten

Name, Vorname, Geburtsdatum (in Druckbuchstaben)

.....

### Persönliche Erklärung

Mir ist bekannt, dass Mitglied oder stellvertretendes Mitglied eines Stiftungsorgans und Beschäftigter der Stiftung nicht sein kann, wer für den Öffentlichen Dienst aufgrund von Art. 119 der Sächsischen Verfassung ungeeignet ist.

Zu diesbezüglichen Fragen gebe ich folgende Erklärung ab:

Waren Sie im Alter von mindestens 18 Jahren an Handlungen oder Entscheidungen beteiligt, die gegen Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit<sup>1</sup> verstoßen haben? Haben Sie Organisationen in irgendeiner Form unterstützt oder waren Sie für Organe tätig, von denen nach heutiger Beurteilung angenommen werden muss, dass sie gegen diese Grundsätze verstoßen haben?

ja/nein

Wenn ja:

In welcher Weise?

Wo?

Von wann bis wann?

Aus welchen Gründen wurde die Tätigkeit/Unterstützung beendet?

<sup>1</sup> Gemeint sind insbesondere die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 und dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 formulierten Grundsätze

Haben Sie jemals offiziell oder inoffiziell, hauptamtlich oder anderweitig für den Staatssicherheitsdienst (MfS/AfNS), für die Abteilung Aufklärung des Ministeriums für Nationale Verteidigung oder für das Arbeitsgebiet 1 der Kriminalpolizei der DDR gearbeitet oder deren Tätigkeit in irgendeiner Form unterstützt?

Ja / Nein

Wenn ja:

In welcher Weise?

Wo?

Von wann bis wann?

Aus welchen Gründen wurde die Tätigkeit beendet?

Ich habe zur Kenntnis genommen, dass der Stiftungsrat alle personellen, technischen und organisatorischen Maßnahmen trifft, die erforderlich sind, um den vertraulichen Umgang mit diesen Unterlagen sowie die Gewährleistung des Datenschutzes zu gewährleisten.

Ort, Datum

Unterschrift

**Hinweise:**

1. Wenn der Raum für Ihre Antworten auf diesem Vordruck nicht ausreicht, fügen Sie bitte ein zusätzliches Blatt bei.
2. Laut Art. 119 der Sächsischen Verfassung ist ungeeignet, wer gegen Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder für den Staatssicherheitsdienst der DDR tätig war und dessen Beschäftigung im öffentlichen Dienst deshalb untragbar erscheint.

**Anlage 2:** Einzelblatt zum Ersuchen einer öffentlichen oder nicht-öffentlichen Stelle gemäß § 19 StUG an den

Bundesbeauftragten für die Unterlagen des  
Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR  
10106 Berlin

zur Verwendung der Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR

Ersuchende Stelle : .....

.....

.....

Zweck des Ersuchens : .....

(gemäß §§ 20 und 21 StUG) .....

Ggf. Tgb.Nr. der BStU, unter der bereits ein Ersuchen bearbeitet wurde:

.....

Angaben zu der auf eine inoffizielle oder hauptamtliche Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst zu überprüfenden Person

1. Name : .....

2. Vornamen (Rufname unterstreichen): .....

3. Geburtsname und sonstige bisher geführte Familiennamen:  
.....

4. Personenkennzahl bzw. Geburtsdatum : .....

5. Geburtsort : .....

6. Anschriften nach dem vollendeten 18. Lebensjahr (nicht vor 1950 und nur bis einschließlich 1989) – auch Nebenwohnungen:

PLZ (alt)

Ort

Straße

Haus-Nr.

7. Kenntnisnahme der zu überprüfenden Person:

Unterschrift / Datum